

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/180-182>

Rg **14** 2009 180 – 182

**Gerhard Dilcher**

## Kanzlei, Diplome, Privilegien und Mandate

tion«).<sup>3</sup> Solon sah sich in Athen mit der Herausforderung konfrontiert, eine für explosiv gehaltene soziale und politische Krise zu entschärfen, außerdem – hier liegt eine wenn auch sehr allgemeine Parallele – die Bürgerschaft zu befrieden und neu auf das Zentrum Athen auszurichten. Zu seinen wichtigsten Maßnahmen gehörten ein Schuldenerlass und das Verbot der erneuten Selbstverpfändung; demgegenüber schärfte ein Schuldengesetz in Israel/Juda (Deuteronomion 15,1–2) wohl lediglich ein, im Sabbatjahr keine Abgaben vom brachliegenden Land einzutreiben. Der Gedanke der bürgerlichen Gleichheit leitete sich bei Solon aus egalitären Traditionen, einer spezifischen Freiheitsvorstellung und einer Vision von Athen als Gemeinschaft ab, bei Josia aus der Fixierung auf den Jahwe-Glauben, der bestimmte, wer dazugehörte und wer nicht (s. o.).

Fachkulturen und -stile spielen auch in dem vorliegenden Versuch eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die beiden Basisaufsätze gehen behutsam von Konsensen in den verschiedenen Disziplinen aus und gründen darauf die ebenso vorsichtigen Vergleiche. Spezialisten neigen demgegenüber dazu, die Individualität und Komplexität ihres Gegenstandes zu betonen und sich gar nicht auf den Vergleich einzulassen. In diesem

Sinne wirkt der Aufsatz von G. Thür zur Gortyn-Inschrift in dem Band wie ein Fremdkörper. D. Liebs fördert immerhin einige aufschlussreiche Parallelen zwischen den XII-Tafeln und dem Deuteronomium zutage, bleibt aber ganz im Deskriptiven. Die drei – für sich genommen instruktiven – Beiträge zum Asylwesen in Israel und Griechenland versuchen erst gar nicht, die Aufforderung zur Komparatistik aufzunehmen. K. Raaflaub dagegen lässt sich in seiner »Gegenprobe« auf den von Seybold und Ungern-Sternberg entwickelten Vergleich zwischen Josia und Solon ein, rechnet aber für letzteren damit, »auf einer noch minimalistischeren Grundlage argumentieren« zu müssen (171). Die Analogie bestehe im Grunde, so die Bilanz, vor allem darin, dass jede Gesetzgebung größeren Zuschnitts versuchte, »einer gemeinsamen Grundproblematik durch Reformen und gezielte Maßnahmen beizukommen« (186). Das wussten wir schon. Zweifellos ist aus den einzelnen Beiträgen des Bandes, dem leider ein Register fehlt, viel zu lernen; ob der hier angegrabene Stollen ohne schärfere analytische Kategorien zu einer Goldader führt, scheint mir jedoch fraglich.

**Uwe Walter**

## Kanzlei, Diplome, Privilegien und Mandate\*

Vor nicht so langer Zeit waren die oft sehr langfristigen Editionsprojekte der Akademien und wissenschaftlichen Institute wegen ihrer Dauer in die öffentliche Kritik gekommen. Die Wellen der Erregung haben sich inzwischen gelegt. Zu den ältesten Institutionen dieser Art

gehören die Monumenta Germaniae Historica, kurz MGH. Für den im Mittelalter arbeitenden Rechtshistoriker ist unentbehrlich nicht nur die Reihe der Leges, sondern auch der Diplomata der deutschen Könige und Kaiser. Gerade in ihr ist in den letzten Jahrzehnten eine Herkulesarbeit

<sup>3</sup> Vgl. ALFRED JEPSEN, Art. Josia (1), in: Biblisch-Historisches Handwörterbuch, Bd. 2, Göttingen 1964, 890–893 (mit Karte).

\* SEBASTIAN GLEIXNER, Sprachrohr kaiserlichen Willens. Die Kanzlei Friedrichs II. (1226–1236) (Archiv für Diplomatik. Beiheft 11), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2006, XII, 580 S., ISBN 978-3-412-03906-6

an Materialbewältigung und Präzision mit der Edition der Diplome Friedrich I. Barbarossas in vier gewichtigen Bänden unter der Leitung von Heinrich Appelt bis 1990 geleistet worden. Begleitende Studien haben die Diplomatik bereichert und verfeinert, aber auch die Rolle des römischen Rechts genauer beleuchtet. Wichtige seither erschienene Monographien zu Barbarossa wären ohne diese Edition der Diplomata nicht denkbar gewesen. In der Reihe der Constitutiones liegt seit 1996 eine kritische Edition u. a. der Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. vor, begleitet von einer zweibändigen Monographie des Herausgebers Wolfgang Stürner.

Walter Koch, einer der Mitstreiter Appelts, hat die Editionsarbeit bereits mit einem ersten Band der Diplome des Enkels, Friedrichs II., fortgesetzt (für die Jahre 1198 bis 1212, erschienen 2002). Begleitend zur Weiterführung dieser Editionsarbeit ist die vorliegende, von demselben betreute Dissertation erschienen.

Ihr Inhalt wird vom Untertitel genauer umrissen als durch den Titel selbst, der eher – es handelt sich um ein Zitat aus einem Aufsatz Gerhard Ladners von 1933 – auf eine Untersuchung der Dimension historisch-politischer Propaganda des Kaisers im Anschluss an das Friedrich-Buch von Ernst Kantorowicz von 1927/31 schließen ließe. In dieser Richtung gibt es jedoch in dem vorliegenden Werk nur geringe Ansätze, etwa bei der Untersuchung der Arengen; leider wird dieser Aspekt der Rhetorik am kaiserlichen Hof nicht weiter ausgeführt und damit bleibt auch die Richtung des kaiserlichen Willens unbeleuchtet. Vielmehr bringt die Arbeit außerordentlich fleißige, solide und unmittelbar aus dem noch nicht voll edierten Material geschöpfte Einsichten im Bereich der Urkundenlehre und Diplomatik. Diese Vielfalt und Genauigkeit im Detail wurde einerseits durch die

Konzentration auf eine ganz beschränkte Zeit (1226 bis 1236) ermöglicht, andererseits durch den Einsatz elektronischer Mittel wie Datenbanken und Vergrößerung der Schriftzüge. Doch sieht sich Gleixner auch angesichts dessen in einer weit über 100-jährigen Tradition der Sammlung und Klärung der schriftlichen Hinterlassenschaft des Stauferkaisers, die mit Huillard-Bréholles' »Historia diplomatica« (ab 1852) und J. F. Böhmers »Acta imperii« (ab 1870) beginnt, und bezieht diese Tradition in lobenswerter Weise stets mit ein.

Der erste Teil (bis 295) betrifft die äußere Form der Urkunden und wird vor allem den Diplomatiker interessieren. Doch zeigt sich gerade hier schon die Dreiteilung in Diplome und Privilegien in der feierlich-gewichtigen Form der Reichstradition, solche in der Form einfacherer Privilegien, die in der Tradition des Regnum Siciliae und der päpstlichen Kanzlei stehen, und die von Form und Inhalt her anders konzipierten Mandate und Briefe. Schon hier wird die interessante Zusammenführung der für Friedrich ursprünglichen Tradition der Kanzlei des Regnum Siciliae und der hinzukommenden des Reiches erkennbar.

Der Rechtshistoriker wird sich eher dem zweiten Teil der »Inneren Merkmale« zuwenden. Auch hier ist allerdings der Ertrag für die historischen Hilfswissenschaften sehr viel reicher als der für die Rechtsgeschichte, welche die angesprochenen Linien jedoch weiterführen könnte – man denke nur an die Studien aus den Sechzigerjahren, die Hermann Krause dem Rechtsbegriff in den Diplomen der ottonischen und salischen Könige und Kaiser gewidmet hat. In der vorliegenden Arbeit werden die Arengen nur nach formalen rhetorischen Figuren, die dispositiven Teile in einer Tabelle nach einem sehr einfachen Raster geordnet. Interessant ist der weitgehende

Verzicht der Kanzlei auf Formularbeihilfe, der sich auf die von Gleixner überzeugend nachgewiesene Trennung von Schreiber und Notar begründet: Die – großenteils namentlich bekannten – Notare, die in der Regel auch eine rechtswissenschaftliche Ausbildung hatten, gehörten zu den führenden Persönlichkeiten des Hofes und konzipierten die Urkunde in freier Form. Die Vorbildfunktion von Cassiodors *Variae* und Justinians *Corpus Iuris* wird vermutet, aber nicht ausgeführt. Interessant für den Juristen sind auch die Ausführungen über die *Salva*-Formel, mit der Privilegsverleihungen nach dem Vorbild Barbarossas unter den Vorbehalt bestimmter bestehender Rechte oder weiterer kaiserlicher Anordnungen gestellt werden: ein wichtiges Indiz für die zunehmende Hierarchisierung und Mobilisierung der Rechtsordnung.

Schließlich sei noch auf die genaue Darstellung des Kanzleiganges hingewiesen, in welchem ein Privileg oder Mandat hergestellt wurde. Beim Privileg beginnt dies mit der Eingabe einer Petition, über die bei Reichssachen im Konsens

der bei Hofe anwesenden Fürsten, im *Regnum Siciliae* dagegen vom Herrscher allein entschieden wurde. Eine Verlesung der Urkunde war die Regel – man könnte hier Überlegungen anknüpfen, was dies für das Verhältnis von Oralität zu Schriftlichkeit für die Rechtswirklichkeit bedeutet hat. Registrierung und Archivierung entwickelten sich, soweit wir das aus den wenigen erhaltenen Zeugnissen entnehmen können, erst während der Regierungszeit Friedrichs II., ohne die Maßstäbe der päpstlichen Behörde oder auch des französischen und englischen Hofes zu erreichen.

Sebastian Gleixner hat eine außerordentlich fleißige und genau dokumentierende Arbeit aus dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften vorgelegt, die dem Rechtshistoriker zwar manche Informationen und Anstöße vermitteln kann, aber keine transdisziplinären Brücken baut und leider auch die Verheißung ihres Oberbegriffs nicht einlöst.

**Gerhard Dilcher**

## Alles Glosse – oder was?\*

Die von Gerhard Dilcher angeregte Frankfurter Habilitationsschrift Bernd Kannowskis (im Folgenden: Verf.) beschäftigt sich als erste Untersuchung systematisch und tiefgründig mit der berühmten Glosse des Johann von Buch zum *Sachsenspiegel-Landrecht* (Buch'sche Glosse). Erst seit 2002 steht dieser für die deutsche und europäische Rechtsgeschichte überaus wichtige Text (entstanden wohl kurz nach 1325) in Form einer von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig für die MGH besorgten

kritischen Edition zur Verfügung (Frank-Michael Kaufmann [Hg.], MGH. *Fontes iuris germanici antiqui, nova series VII*, *Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht*, Buch'sche Glosse, 3 Teile, Hannover 2002).

Der Verf. gliedert seine umfangreiche Darstellung in acht große Kapitel: I. Grundlagen, II. Prozess, III. Königtum, IV. Freiheit, Leibeigenschaft und *naturlik recht*, V. Unrechtsausgleich und öffentliches Strafrecht (hier auch mit methodisch gutem Einstieg durch vorangestellte

\* BERND KANNOWSKI, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse* (MGH Schriften 56), Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2007, XLVI, 655 S., ISBN 978-3-7752-5756-5